

Verjährung

1. Rechtsnatur der Verjährung

Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht das Erlöschen der Forderung, sie hat nur zur Folge, dass die Forderung nicht mehr gegen den Willen des Schuldners durchsetzbar ist. Die Berücksichtigung der Verjährung bedarf einer entsprechenden Einrede des Schuldners.¹ Die Zahlung einer verjährten Forderung ist nicht rückforderbar,² weil nicht eine Nichtschuld, sondern lediglich eine nicht mehr durchsetzbare Forderung beglichen wurde.

Davon abzugrenzen sind Verwirkungen. Diese haben den Untergang der Forderung zur Folge und können weder unterbrochen noch gehemmt werden. Die Verwirkung ist von Amtes wegen zu beachten.³

2. Verjährung nach Rechtslage (ab 01.01.2020)

2.1 Anwendungsbereich im Regress

Die Verjährung nach Rechtslage kommt im AHV/IV-Regress zur Anwendung wenn das Verjährungsabkommen⁴ nicht anwendbar ist, d.h. beispielsweise in Fällen nach Art. 39 VVV, bei Direktregressen und Fällen mit der Generali-Versicherung mit Ereignisdatum vor dem 01.01.2020. Ebenfalls von vornherein nicht anwendbar ist das Abkommen auf Verwirkungsfristen.

2.2 Revision des Verjährungsrechts

Die seit dem 01.01.2020 in Kraft stehende Revision des Verjährungsrechts⁵ hat die unterschiedlichen, hauptsächlich in der Spezialgesetzgebung zu findenden Fristen im ausservertraglichen Haftpflichtrecht weitgehend vereinheitlicht und verlängert. Ausserdem ist mit der Revision eine relative Verjährungsfrist für Personenschäden im Vertragsrecht eingeführt worden.⁶

¹ FELLMANN/KOTTMANN, N 3027 f.; BREHM, Art. 60 OR N 19; BGE 137 III 16. E. 2.

² Art. 63 Abs. 2 OR.

³ FELLMANN/KOTTMANN, N 3030; zu einzelnen Verwirkungsfristen vgl. KELLER, S. 254 f.; vgl. auch LUDER Konrad, Die Verjährungs- und Verwirkungsfälle im öffentlichen Verantwortlichkeitsrecht, in: HAVE 3/2008, S. 290 f.

⁴ Dazu hinten Ziff. 3.

⁵ AS 2018, 5343; vgl. die Botschaft in BBl 2014, 235 ff.

⁶ Vgl. für einen Überblick KRAUSKOPF, S. 43 ff.

2.3 Wichtige Verjährungsfristen

Artikel	Wortlaut	rel. Frist in Jahren	abs. Frist
OR Art. 60	<p>“1Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p>	3	10
	<p>^{1bis}Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p>	3	20
	<p>²Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils“</p>	3	
StGB Art. 97 ⁷	<p>„Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:</p>		
+	<p>a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist in 30 Jahren; b. eine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren ist, in 15 Jahren; c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist, in 10 Jahren; d. eine andere Strafe ist, in 7 Jahren.“⁸</p>		30 15 10 7
StGB Art. 98 (i.V.m. StGB Art. 10)	<p>„Die Verjährung beginnt:</p> <p>a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt; b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt; c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.“</p>		

⁷ Um eine Vereinfachung herbeizuführen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten, verzichtet die auf den 01.10.2002 in Kraft gesetzte Regelung der Art. 70+71 StGB – diese wurden per 01.01.2007 in die Art. 97+98 StGB überführt - auf das System des Ruhens und Unterbrechens von Verjährungsfristen und sieht seither die aufgeführten längeren Strafverfolgungsverjährungsfristen vor [altrechtliche Regelung: 20, 10 und 5 Jahre zuzüglich Unterbrechen und Ruhens; maximale Frist 1,5 x der vorgenannten Werte]. Aufgrund des seit 2007 eingefügten Art. 389 StGB ist das für den Täter mildere Recht (lex mitior) anwendbar, d. h. es kommt die jeweils kürzere Frist zur Anwendung.

⁸ Bei den mit der Höchststrafe ‚Gefängnis von 3 Jahren‘ bedrohten Strafhandlungen der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB und der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB handelt es sich um Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB, die gemäss Art. 97 lit c StGB, i.K. seit 01.01.2014, der neu 10-jährigen strafrechtlichen Verjährung unterliegen [vor dem 01.10.2002 waren es 5 Jahre, seit dem 01.10.2002 7 Jahre]. Achtung: Verjährungsunterbrechende Handlungen i.S.v. Art. 135 OR, die nach Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung erfolgen, vermögen lediglich die zivilrechtliche Verjährungsfrist auszulösen; vgl. Urteil des BGer 4C.14/2005 vom 25.04.2005 und BGE 127 III 538 E. 4c und 4d.

SVG Art. 83	„ ¹ Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Unfällen mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten verjähren nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.“	3	10/20
EHG⁹ Art. 14 [i.K. bis 31.12.2009]	„ ¹ Die durch dieses Gesetz begründeten Schadenersatzklagen verjähren in zwei Jahren, welche von dem Tage des Unfalls an gerechnet werden. Dieselbe Verjährungsfrist gilt für die aus Artikel 10 sich ergebenden Begehren auf Erhöhung oder Herabsetzung der Schadenersatzsumme; sie läuft vom Tage der Eröffnung des Urteils an. ² Für den Stillstand, die Hinderung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.“	--	2
EBG Art. 40f [i.K. seit 01.01.2010]	„Anwendbarkeit des Obligationenrechts Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.“	3	10/20
PrHG Art. 9	„Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und von der Person der Herstellerin erlangt hat oder hätte erlangen müssen.“	3	-- ¹⁰
VG Art. 20¹¹	„ ¹ Der Anspruch gegen den Bund (Art. 3 ff.) verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen. ² Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind beim Eidgenössischen Finanzdepartement einzureichen. Die schriftliche Geltendmachung beim Eidgenössischen Finanzdepartement unterbricht die Verjährung. ³ Bestreitet in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert dreier Monate keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiterer sechs Monate bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen.“	3	10/20
VVG Art. 46	„ ¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren unter Vorbehalt von Absatz 3 fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet ¹² . Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten. ² Vertragsabreden, die den Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen einer kürzeren Verjährung oder einer zeitlich kürzeren Beschränkung unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten	5	--

⁹ Mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Transportrechts vom 19. Dezember 2008 sowie dem Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 wurden das Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 28. März 1905 (EHG) aufgehoben und die neu redigierten Haftpflichtbestimmungen in den 13. Abschnitt des EBG [SR 742.101] aufgenommen, das seit dem 1. Januar 2010 in Kraft steht.

¹⁰ Achtung: 10 Jahre nach Inverkehrbringung des Produktes verwirken allfällige Haftpflichtansprüche gemäss Art. 10 PrHG!

¹¹ Die altrechtliche Regelung vor dem 01.01.2020 sah Verwirkungsfristen von 1 Jahr relativ/10 Jahren absolut vor.

¹² In Kraft seit 01.01.2022, vorher zwei Jahre.

	bleibt die Bestimmung des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes.“		
OR Art. 127	„Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt.“	--	10
OR Art. 128a	„Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verjähren mit Ablauf von drei Jahren vom Tage angerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.“	3	20
Exkurs: aOR 60 (in Kraft bis 31.12. 2019)	<p>“¹Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte die Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von 10 Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.</p> <p>²Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.¹³ ...“</p>	1	10

2.4 Relative dreijährige Frist nach Art. 60 OR

Gemäss Art. 60 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung innerhalb der Frist von 3 Jahren von dem Tage hinweg, an dem der Geschädigte a) die **Kenntnis vom Schaden** und b) **von der Person des Ersatzpflichtigen** erlangt hat (sog. relative Frist). Bezüglich der subjektiven Anforderungen der Kenntnisnahme ist die Rechtsprechung sehr weitherzig. Dabei wird bei der Festsetzung des Beginns der Verjährungsfrist lediglich von der **effektiven Kenntnis** ausgegangen, nicht von der Erwartung eines ‚Kennenmüssens‘ (Urteil des BGer 2C.1/1999 v. 12.09.2000, E. 3a, und Urteile des BGer 4C.135/2003 v. 26.09.2003, 4C.182/2004 v. 23.08.2004, E. 5.2.1; siehe auch BGE 136 III 322 E. 4.1 sowie neuestens Urteil des BGer 4A_615/2021 vom 26.01.2022 E. 5.1).¹⁴

2.4.1 Anforderungen an die Kenntnis des Schadens

In der Rechtsprechung werden an den Begriff der „Kenntnis des Schadens“ relativ hohe Anforderungen gestellt (vgl. Urteil des BGer 4C.135/2003 v. 26.09.2003, E. 4.2.1). Die Kenntnis des Schadens ist damit nicht bereits dann gegeben, wenn der Geschädigte

¹³ Der Hinweis auf die strafrechtliche Verjährung bezog sich nur auf die ordentliche Frist nach Art. 70 StGB, nicht jedoch auf die absolute nach Art. 72 Abs. 2 StGB [Art. 72 StGB wurde auf den 01.10.2002 aufgehoben].

¹⁴ Urteil des BGer 4C.135/2003 v. 26.09.2003, E. 4.2.1: „Für den Beginn der Verjährungsfrist ist nicht entscheidend, wann der Geschädigte bei Anwendung der durch die Umstände erforderlichen Aufmerksamkeit seinen ganzen Schaden hätte überblicken können, sondern nur seine tatsächliche Kenntnis.“ [Übersetzung]. Die angeführte Rechtsprechung ist zur altrechtlichen 1jährigen relativen Frist ergangen; bisher bestehen jedoch keine Anzeichen für eine Änderung der bundesgerichtlichen Praxis; siehe auch BREHM, Art. 60 OR N 59 ff.

feststellt, dass er einen Schaden erlitten hat. Die Kenntnis bezieht sich auf das Ausmass des Schadens als Quantitätsbegriff und liegt damit dann vor, wenn der Geschädigte seinen gesamten Schaden – wenn auch nur ‚**in groben Zügen**‘ – abschätzen und überblicken kann.¹⁵ Sobald die Behandlung des Personenschadens therapeutisch abgeschlossen ist, die Frage jedoch ungewiss bleibt, ob ein Dauerschaden zurückbleiben wird, so ist die Kenntnis des gesamten Schadens noch nicht erreicht.¹⁶

2.4.2 Besonderheiten bei Personenschäden

Da insbesondere bei Personenschäden nicht immer eine genaue Abschätzung des Schadens verlangt werden kann, genügt eine Kenntnis sämtlicher wesentlicher Elemente, eine Kenntnis im Grossen und Ganzen (**‚grosso modo‘**, **‚dans les grandes lignes‘**). Wie hoch der Schaden ziffernmässig exakt ist, braucht der Geschädigte nicht zu wissen. Der Beizug eines Experten zur genauen Schadensberechnung und zwecks Erbringens des Schadensbeweises mag unabdingbar sein, nicht jedoch zwecks Abschätzung des Schadens in seinen groben Zügen. Auch bedarf es nicht einer aufs letzte Prozent genauen ärztlichen Abschätzung der Arbeitsunfähigkeit. Kenntnis des Schadens hat der Versicherte resp. der Geschädigte dann, wenn er in der Lage ist, für alle Schadensposten auf dem Prozessweg Ersatz zu verlangen. Unbekannte Aspekte in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht müssen bei der Schätzung einer zukünftigen Invalidität nur dann nicht in Kauf genommen werden, wenn sie eine rein entfernte Möglichkeit darstellen.

Der **Personenschaden** muss bezüglich Verjährung **grundsätzlich als Ganzes** betrachtet werden, was heisst, dass der Anspruch auf Heilungskosten nicht verjährt, wenn die Invalidität noch nicht feststeht. Geschädigte und damit auch regressierende Sozialversicherer müssen sämtliche verschiedenen Komponenten überblicken können. Der ‚dies a quo‘ hängt von der Schadensposition ab, die erst zuletzt überblickbar wird.

2.4.3 Beginn der relativen Frist im Regress des Sozialversicherers

a) Rechtsprechung

Oft stellt der **Rentenentscheid** der Eidgenössischen IV eine massgebliche Information zuhanden des Geschädigten dar. Die Kenntnisnahme des Rentenentscheides setzt den Geschädigten gleichzeitig in die genügende Kenntnis des Schadens. So wird das Datum der Zustellung dieses Entscheides von der Rechtsprechung oft als massgebender ‚dies a quo‘ – für den Beginn der einjährigen Frist (heute drei Jahre) – betrachtet (was gemäss Urteil des BGer 2C.1/1999 v. 12.09.2002, E. 3c, allenfalls auch für den Rentenentscheid nach BVG gelten kann; man beachte jedoch die diesen auf Zustellung resp. Kenntnisnahme des Rentenentscheides vernünftigen Ansatz erheblich relativierenden, höchstrichterlichen Ausführungen vom Dezember 2010¹⁷).

¹⁵ Urteil des BGer 2C_245/2018 v.21.11.2018, E. 2.1.

¹⁶ Urteil des BGer 4C.151/1999 v. 1.9.1999, E. 2: „Für Schäden aus Arbeitsunfähigkeit zufolge Invalidität bedeutet dies, dass die Verjährung jedenfalls dann nicht zu laufen beginnt, solange noch eine markante Verbesserung des Gesundheitszustandes erreicht werden kann und damit der Schaden noch nicht abgeschlossen ist.“

¹⁷ Urteil des BGer 4A_369/2009 vom 01.12.2010, E. 3, unter Berufung auf die – nicht publizierten! – Erwägungen in BGE 77 II 134. Auch in den zwei weiteren Urteilen des BGer 4A_136/2012 vom 18.07.2012 und 4A_647/2010 vom 04.04.2011 wurden die Ansprüche als verjährt abgewiesen, weil das Bundesgericht die Verjährung nicht erst mit der Zustellung der Leistungsverfügung des Sozialversicherers hat beginnen lassen; vgl. dazu auch Urteil des BGer 4A_651/2021 vom 26.01.2022 E. 5.1.

Wird gegen den Rentenentscheid **Beschwerde** eingereicht, so wird dadurch der Verjährungsbeginn nur dann bis zum gerichtlichen Entscheid aufgeschoben, wenn dieser eine neue Schadenerkenntnis vermittelt. Eine geringe Korrektur des Invaliditätsprozentsatzes genügt dazu nicht (Urteil des BGer 4C.151/1999, E. 3). Man beachte in diesem Zusammenhang auch die bundesgerichtlichen Ausführungen im Urteil des BGer 2C.1/1999 v.12.09.2000, E. 3c, wo seitens des höchsten Gerichtes das Ausfüllen des **Antrages zum Leistungsbezug** gegenüber der IV durch den Antragsteller 10 Monate nach vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausreichte, damit dieser nach Meinung des Gerichtes seinen Schaden in den groben Zügen („dans les grandes lignes“) habe kennen müssen, weshalb die relative Verjährungsfrist bereits mit dem **Datum der Anmeldung zum Leistungsbezug** zu laufen begonnen habe.

b) **Kenntnis des Haftpflichtfalles**

Obgleich die Kenntnis von der Person des Haftpflichtigen nicht vom Vorliegen von Beweisen abhängt, hat der Geschädigte - und mit ihm zusammen der Sozialversicherer - in Fällen, in denen sich der Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden nur durch ein wissenschaftliches Gutachten feststellen lässt, erst mit **Erhalt eines Gutachtens** sichere Kenntnis vom Ersatzpflichtigen.¹⁸

Ebenso beginnt die relative Verjährungsfrist in **Arzthaftpflichtfällen** grundsätzlich erst dann zu laufen, wenn die IV ein medizinisches Gutachten erhält, in welchem eine Sorgfaltspflichtverletzung bejaht wird.¹⁹

c) **Regelung nach ATSG**

Art. 72 Abs. 3 ATSG hält zum Rückgriff bezüglich Beginn der relativen Frist explizit das Folgende fest:

„Art. 72

...

³ Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch des Versicherungsträgers beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit dessen Kenntnis seiner Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.“

Die Bestimmung knüpft daran an, dass der Versicherungsträger in einem bestimmten Zeitpunkt weiss, dass er zu leisten hat. Dies ist nach KIESER²⁰ (mit Verweis auf RUMO-JUNGO²¹), grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem der Versicherungsträger die leistungsfestsetzende Verfügung erlässt.²²

¹⁸ BGE 131 III 61, 69; Kenntnis des Haftpflichtigen hat der Geschädigte erst, wenn er dessen Identität kennt; ein blosser Verdacht oder blosser Vermutungen genügen nicht; vgl. FELLMANN/KOTTMANN, N 3051.

¹⁹ So das Urteil des BGer 4A_580/2008 vom 17.03.2009.

²⁰ Ueli KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 72 ATSG N 36.

²¹ RUMO-JUNGO Alexandra, Subrogation im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, in: Festschrift des Nationalen Versicherungsbüros Schweiz (NVB) und des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF), Basel/Genf/München, 2000, S. 409 ff.

²² So auch ROTHENBERGER, S. 124; DOLF, N 615.

Darüber hinaus muss der Sozialversicherungsträger auch Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen haben. Nach Lehre und Praxis ist erforderlich, dass der Sozialversicherungsträger Kenntnis von der grundsätzlichen Regressmöglichkeit hat und die Identität des Haftpflichtigen kennt.²³ Dies erfordert auch Kenntnis des haftungsbegründenden natürlichen Kausalzusammenhanges.²⁴

2.4.4 Kenntnis des Schadens oder des Direktschadens?

Weil Art. 60 OR nicht von der klagbaren Direktschadenforderung spricht, sondern von der Kenntnis des Schadens, darf sich der Geschädigte nicht mit Erfolgsaussichten auf den Standpunkt stellen, die relative Frist beginne erst zu laufen, wenn er die Höhe der Sozialversicherungsleistungen kenne. Mit Kenntnis des Schadens ist dasjenige **Substrat** gemeint, das **einschliesslich demjenigen Anteil** resultiert, **den die Sozialversicherer übernehmen** und regressieren werden. Einer Ausscheidung der zu erwartenden Versicherungsleistungen bedarf es dabei nicht (Urteil des BGer 2C.1/1999 v. 12.09.2000, E. 3c).

2.5 Anschauungsbeispiel

2.5.1 Sachverhalt

Otto Opfer erleidet anlässlich einer Rückenoperation am **1. Dezember 1999** in einem öffentlich-rechtlichen Spital in Lugano eine Rückenmarksverletzung, welche auf Dauer bleibende Schadenfolgen nach sich zieht. Otto Opfer meldet sich am **10. März 2000** zum Bezug von IV-Leistungen an.

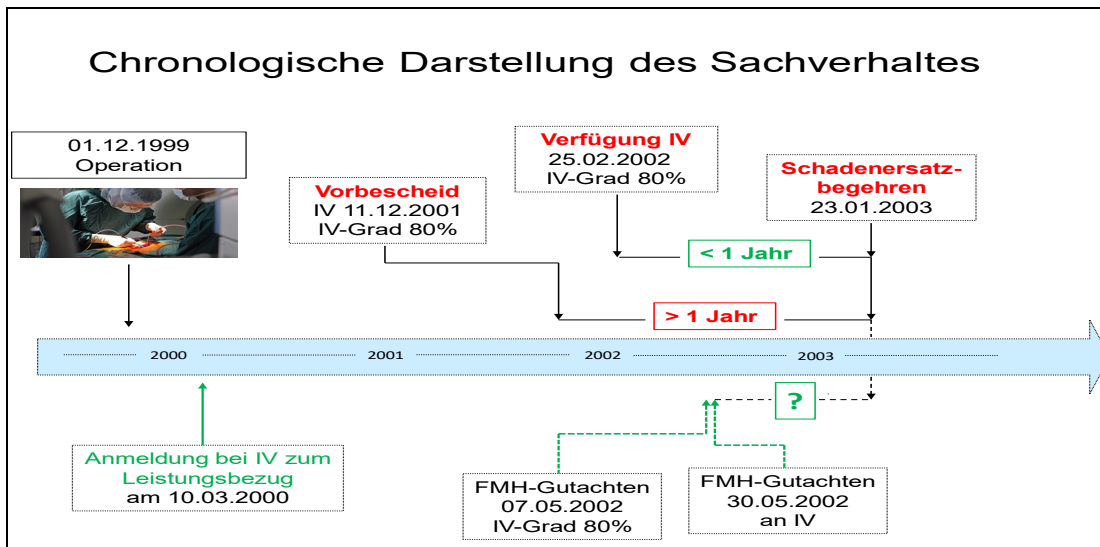
Die IV attestiert Otto Opfer mit Vorbescheid vom **11. Dezember 2001** einen **IV-Grad von 80%** und damit die Berechtigung zu einer ganzen Rente (zuzüglich Kinderrenten) ab Dezember 2000, die mit **Verfügung** vom **25. Januar 2002** dann auch unverändert bestätigt wird. Das seitens des Rechtsvertreters des Otto Opfer in Auftrag gegebene **FMH-Gutachten**, das eine Sorgfaltspflichtverletzung bejaht, datiert vom **7. Mai 2002** und wird der IV Ende Mai 2002 zugestellt.

Für die Beantwortung der Frage des Verwirkungseintrittes ist aufgrund der öffentlich-rechtlichen Normen des Kantons Tessin die obligationenrechtliche (relative) Verjährungsbestimmung des **Art. 60 Abs. 1 aOR** analog anwendbar.

Nachdem der Kanton für die Schadenfolgen nicht geradestehen will und man sich auf dem Verhandlungsweg nicht einvernehmlich findet, deponiert der Regressdienst das Schadenersatzbegehren beim zuständigen kantonalen Amt am **23. Januar 2003**.

²³ KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 72 ATSG N 36; ROTHENBERGER, S. 128.

²⁴ ROTHENBERGER, S. 129 mit Hinweisen; DOLF, N 618 f. mit Hinweisen.



2.5.2 Position der H3

Der Fall sei aus folgenden Gründen gemäss kantonalen Rechtsordnung verwirkt²⁵:

- a. Die OR-analoge Auslegung der relativen 1-jährigen Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 aOR, führe zum Schluss, dass im Tessin die Verwirkung spätestens ein Jahr nach dem Vorbescheid – und damit am 11. Dezember 2002 eingetreten wäre, mithin vor dem Deponieren des Schadenersatzbegehrens am 23. Januar 2003.
- b. Ein Abstellen auf das Verfügungsdatum der ganzen IV-Rente am 25. Januar 2002 sei deshalb nicht statthaft, weil sich zwischen dem bereits eine ganze Rente ausweisenden Vorbescheid und der Verfügung nichts verändert hätte.

2.5.3 Position der IV

Ad a Da die IV zwar vom operativen Eingriff und von dessen (unerwünschten) Folgen Kenntnis gehabt, aber die immer mögliche und seitens der Gegenseite bestrittene Sorgfaltspflichtverletzung einzig vermutet hatte, konnte die relative Verwirkungsfrist bei Eröffnung des Vorbescheides im Dezember 2001 noch gar nicht zu laufen beginnen.

Ad b Die Verwirkung wäre nur dann am 11. Dezember 2002 eingetreten – und damit ein Jahr nach dem Vorbescheid vom 11. Dezember 2001 –, wenn neben dem Schadensumfang in seinen groben Zügen auch der Schädiger und der Kausalzusammenhang zwischen seinem sorgfaltswidrigen Verhalten und der Schadenfolgen bekannt gewesen wären. Das die Sorgfaltspflichtverletzung bejahende FMH-Gutachten vom 7.

²⁵ Gemäss art. 19 und 25 der Legge cantonale sulla responsabilità civile degli enti pubblici e degli agenti pubblici (LResp) del 24. 10. 1988, (RL 166.100)

Mai 2002 der IV erst Ende Mai 2002 zugegangen ist, hätte die Verwirkung erst ein Jahr später Ende Mai 2003 eintreten können.²⁶

2.6 Intertemporalrecht

2.6.1 Gesetzliche Regelung

Art. 49 SchIT ZGB sieht zum Übergangsrecht Folgendes vor:

Art. 49

F. Verjährung

- 1 Bestimmt das neue Recht eine längere Frist als das bisherige Recht, so gilt das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.
- 2 Bestimmt das neue Recht eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht.
- 3 Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 4 Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Im Einzelnen bedeutet dies nun Folgendes:

2.6.2 Vorrang der längeren neurechtlichen Frist

Die neuen längeren Verjährungsfristen kommen ab 01.01.2020 sofort zur Anwendung, sofern sie länger sind als die altrechtlichen Fristen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Frist nicht bereits unter altem Recht abgelaufen ist (vor dem 01.01.2020 verjährte Ansprüche bleiben verjährt). Im Ergebnis werden damit alle am 01.01.2020 noch laufenden ein²⁷- oder zweijährigen²⁸ Fristen verlängert.²⁹

Demgegenüber ist eine übergangsrechtliche Verkürzung einer bereits laufenden Verjährungsfrist ausgeschlossen.³⁰ Unklar ist allerdings noch, wie diesbezüglich mit der neu eingeführten relativen Frist für Körperschäden im vertraglichen Bereich umzugehen ist.³¹

2.6.3 Kein Einfluss des neuen Rechts auf den Beginn des Fristenlaufs

Mit dem neuen Verjährungsrecht ändert sich nur die Dauer der anwendbaren Fristen, der Fristbeginn bleibt davon unberührt. Dies bedeutet, dass der bereits

²⁶ Das Bundesgericht ist unserer Meinung mit seinem Urteil 4A_580/2008 vom 17.03.2009 in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils des Appellationsgerichtes Lugano vom 23.10.2008 gefolgt, nachdem das Bezirksgericht Lugano den Anspruch zufolge Verwirkungseintrittes am 27.04.2007 noch abgewiesen hatte.

²⁷ Nach Art. 60 Abs. 1 aOR.

²⁸ Nach Art. 83 Abs. 1 aSVG

²⁹ BBI 2014, 269; PICHONNAZ Pascal, Das revidierte Verjährungsrecht: Drei bemerkenswerte Punkte, SJZ 2019, S. 739 ff., 747; VERDE Michel, Neues Jahrzehnt – Neues Verjährungsrecht, AJP 2020, S. 171 ff., 185.

³⁰ BBI 2014, 269;

³¹ Vgl. dazu VERDE, a.a.O., S. 185 (Beginn der relativen Frist mit Inkrafttreten des neuen Rechts?); PICHONNAZ, a.a.O., S. 747 (keine Anwendung); KRAUSKOPF, S. 49 (keine Anwendung); MÄRKI, S. 181 (keine Verkürzung im konkreten Einzelfall).

unter altem Recht verstrichene Teil der Verjährungsfrist an die neurechtliche Frist anzurechnen ist.³²

2.6.4 Sofortige Anwendbarkeit der übrigen Verjährungsbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Verjährungsrechts (d.h. solche, die keine Fristen enthalten) sind sofort mit Inkrafttreten des neuen Rechts anwendbar. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen zum Verjährungsverzicht gemäss Art. 141 OR. Allerdings findet keine Rückwirkung statt, d.h. unter altem Recht gültig abgegebene Verjährungsverzichtserklärungen bleiben wirksam.³³

2.6.5 Beispiel zum Übergangsrecht

Verkehrsunfall vom 18.06.2010 und Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigem am 04.11.2018. Am 01.01.2020 ist weder die relative zweijährige Frist noch die absolute zehnjährige Frist des alten Rechts abgelaufen; somit findet das neue Recht Anwendung, was zu einer Verlängerung der relativen Frist bis zum 03.11.2021 führt.

3. Besondere Regelungen im AHV/IV-Regress: Verjährungsabkommen 2020 und 2022

Mit dem Verjährungsabkommen 2020 ist für den Regress der AHV/IV das alte Verjährungsabkommen (Vereinbarung 1 H MV – BSV vom 13.01.1982)³⁴ abgelöst worden. Gegenüber dem alten Abkommen ist insofern ein Systemwechsel erfolgt, als nun das neue Abkommen selbst die anwendbaren Verjährungsfristen enthält, während das alte Abkommen lediglich den Verjährungsbeginn für die jeweiligen gesetzlichen Fristen regelte.³⁵

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem Verjährungsabkommen 2020 ist das Verjährungsabkommen überarbeitet und ins Verjährungsabkommen 2022 überführt worden. Insbesondere soll das Verjährungsabkommen 2022 nur noch auf Personenschäden³⁶ anwendbar sein.

Für diejenigen Parteien, welche bereits Teilnehmer des Verjährungsabkommens 2020 gewesen sind, gilt das Verjährungsabkommen 2022 ab 01.01.2022. Für andere, neu beitretende Parteien, gilt das Verjährungsabkommen 2022 ab Beitrittsdatum.³⁷

³² BBI 2014, 269; KRAUSKOPF, S. 49; MÄRKI, S. 167, 169.

³³ BBI 2014, 269; VERDE, a.a.O., S. 185; KRAUSKOPF, S. 49; MÄRKI, S. 171.

³⁴ Siehe hinten Ziff. 4 Anhang sowie ROTHENBERGER, S. 137 f.

³⁵ Das hat unter anderem zur Folge, dass längere strafrechtliche Fristen im Rahmen des neuen Verjährungsabkommens keine Rolle mehr spielen.

³⁶ Anwendung auf Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese mit einem Personenschaden zusammenhängen.

³⁷ Sowohl die dem Verjährungsabkommen beigetretenen Parteien als auch das entsprechende Beitrittsdatum ist auf der Website des SVV ersichtlich: <https://www.svv.ch/de/allgemeines-verjaehrungsabkommen>.

3.1 Grundregel

Der Haftpflichtversicherer (bzw. der angegangene Privatversicherer im Falle von Mehrfach- und Doppelversicherung) verzichtet im Rahmen der Deckung für sich und namens seines Versicherten auf die Verjährungseinrede, sofern ihm (oder notfalls seinem Versicherten) der Regressanspruch **innert dreier Jahre ab dem schädigenden Ereignis schriftlich angemeldet wurde. Für den Regress der AHV/IV und die Träger der beruflichen Vorsorge beginnt diese dreijährige Frist an dem Tag zu laufen, an dem die Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV, der IV (Ausgleichskassen oder IV-Stellen) oder beim Träger der beruflichen Vorsorge eingeht.**³⁸

Nach Ablauf der Ankündigungsfrist und einer allfälligen Nachmeldefrist im Sinne von Ziff. 2, **spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren** ab schädigendem Ereignis bzw. **für den Regressanspruch der AHV/IV** sowie der Träger der beruflichen Vorsorge **ab Eingang der Anmeldung zum Leistungsbezug** verzichtet der regressierende Versicherer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen, es sei denn, er verhindert den Verjährungseintritt durch das rechtzeitige Einholen eines Verjährungseinredeverzichts oder durch verjährungsunterbrechende Massnahmen. **Die AHV/IV** sowie die Träger der beruflichen Vorsorge **verzichten zudem unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug nach Ablauf von fünfzehn Jahren ab schädigendem Ereignis auf die Geltendmachung von Regressansprüchen, sofern sie nicht rechtzeitig einen Verjährungseinredeverzicht einholen oder verjährungsunterbrechende Massnahmen ergreifen.**³⁹

Somit hat die Regressankündigung im Regelfall innert 3 Jahren seit Anmeldedatum zu erfolgen. Nach erfolgter Regressankündigung ist die Verjährung während 10 Jahren ab AHV/IV-Anmeldung, aber maximal bis 15 Jahre nach dem schädigenden Ereignis gewahrt. Vor Ablauf dieser Fristen sind erforderlichenfalls Verjährungsverzichtserklärungen einzuholen oder andere verjährungsunterbrechende Massnahmen zu ergreifen.

3.2 Ersatzweise nachträgliche Regressankündigung

Wird dem regressierenden Versicherer erst später als drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis der Schadenfall gemeldet, so kann er dem Haftpflichtversicherer den Regress **innert eines Jahres ab Eingang der Schadenmeldung nachmelden. Das Gleiche gilt, wenn erst nach Ablauf der dreijährigen regulären Ankündigungsfrist gemäss Ziff. 1 eine Regresskonstellation entsteht oder bekannt wird, die trotz sorgfältiger Regressbearbeitung nicht früher erkannt werden konnte oder wenn die Leistungen des regressierenden Versicherers erst nach Ablauf dieser Frist eine anwendbare abkommensrechtliche Bagatellgrenze übersteigen. Die einjährige Nachmeldefrist beginnt mit Kenntnis der Regresskonstellation bzw. im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistung, die zum Übersteigen der abkommensrechtlichen Bagatellgrenze führt. In allen Fällen ist eine Nachmeldung des**

³⁸ Ziff. 1 des Verjährungsabkommens 2022 (insofern keine Änderung gegenüber dem Abkommen 2020).

³⁹ Ziff. 3 Satz 1 und 2 des Verjährungsabkommens 2022.

*Regresses nur bis zehn Jahre nach dem Tag des schädigenden Ereignisses zulässig.*⁴⁰

Wenn innert 3 Jahren seit Anmeldung bei der AHV/IV keine Regressanzeige erfolgen konnte, weil die Regresskonstellation nicht bekannt war (oder trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht erkannt werden konnte) oder noch gar nicht entstanden war, besteht ersatzweise die Möglichkeit der nachträglichen Regressankündigung innert einem Jahr seit Kenntnis der Regresskonstellation (allerdings bis maximal 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis). Nach erfolgter, im Sinne der Ziff. 2 rechtzeitiger Regressankündigung gelten wiederum die Fristen gemäss Grundregel (des Abkommens).

Sonderfall: Unfall während laufendem IV-Verfahren aufgrund Krankheit⁴¹
Beispiel:

- IV-Anmeldung am 27.12.2016 (wegen krankheitsbedingten Rückenbeschwerden)
- Unfallereignis 14.07.2020 (Verkehrsunfall)
- Kenntnissnahme der IV vom Unfall 15.07.2020 (E-Mail der versicherten Person)

Die Arbeitsgruppe Suva, SLK und BSV ist einhellig der Auffassung, dass auf diese Konstellation die 3jährige Frist gemäss Ziff. 1 des Abkommens zur Anwendung kommt, d.h. 3 Jahre ab Kenntnissnahme vom 15.07.2020.⁴² Der Koordinationsausschuss hat jedoch beschlossen, in solchen Konstellationen **vorsichtshalber**⁴³ die **1jährige Frist anzuwenden.**⁴⁴

3.3 Übergangsrecht

3.1 Bereits angekündigte Regressfälle

*Für Regresse, die am 1. Januar 2020 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verjährungsabkommens 2020) bereits angekündigt waren und bei denen nach den Regelungen vor dem 1. Januar 2020 die Verjährung noch nicht eingetreten war oder lückenlose Verjährungsverzichtserklärungen vorlagen, verzichtet der Haftpflichtversicherer während zehn Jahren ab 1. Januar 2020 auf die Einrede der Verjährung.*⁴⁵

Für die am 01.01.2020 bereits angekündigten Regressfälle gilt somit ein genereller Verjährungsverzicht bis 31.12.2029. Unter dem Abkommen 2022 werden von dieser Regelung auch Fälle erfasst, in denen der altrechtliche abkommensmässige Verjährungsverzicht bereits vor dem 01.01.2020 ausgelaufen ist und in

⁴⁰ Ziff. 2 des Verjährungsabkommens 2022.

⁴¹ Denkbar ist auch die Konstellation, dass bereits die Anmeldung für das laufende IV-Verfahren wegen eines (anderen) Unfalls erfolgt ist. Ein solcher Fall ist bezüglich des zweiten Unfalls analog der Konstellation "Unfall nach Krankheit" zu behandeln.

⁴² Protokoll der Arbeitsgruppe Suva, SLK und BSV vom 18.10.2021.

⁴³ Wenn immer noch möglich.

⁴⁴ Protokoll Koordinationsausschuss vom 12.03.2021 Ziff. 3.

⁴⁵ Ziff. 4 Satz 1 des Verjährungsabkommens 2022.

denen bereits (lückenlose) Verjährungsverzichtserklärungen eingeholt worden sind.⁴⁶

3.2 Noch nicht angekündigte Regressfälle

Für alle nach dem 1. Januar 2020 angekündigten Regresse gilt die Verjährungsregelung dieses Abkommens. Für Fälle der AHV/IV mit Ereignisdatum ab 1. Januar 2010, die nach den gesetzlichen Verjährungsregeln noch nicht verjährt sind, gilt ein einjähriges «Nachmelderecht» mit der Folge, dass im Nachmeldungsfall die Verjährungsregelung dieses Abkommens gilt. Die einjährige Frist läuft ab Beitritt des Haftpflichtversicherers, frühestens aber ab 1. Januar 2020.⁴⁷

Auch für die am 01.01.2020 noch nicht angekündigten Regressfälle gilt eine reguläre dreijährige Frist ab AHV/IV-Anmeldung. Darüber hinaus gilt eine übergangsrechtliche Nachmeldefrist bis zum 31.12.2020 für Fälle, deren Anmeldedatum bereits mehr als 3 Jahre zurückliegt, unter der Voraussetzung, dass sie nach den gesetzlichen Verjährungsregeln⁴⁸ noch nicht verjährt sind.⁴⁹

Sonderfall Generali: Das Verjährungsabkommen hat nur Geltung für Regresse mit Ereignisdatum 01.01.2020 oder später!

4. Anhang: Altes Verjährungsabkommen

Die Vereinbarung 1 zwischen den Mitgliedgesellschaften der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMV) und dem BSV sieht folgende Verjährungsverzichtsregelung vor (vgl. Anhang 21 der alten RD-Weisungen):⁵⁰

„2 a) Im Rahmen der versicherten Deckung und unter Offenlassung der Haftungs- und Passivlegitimationsfragen verzichten die beteiligten Versicherungsgesellschaften gegenüber Regressansprüchen gemäss Art. 48ter ff. AHVG und Art. 52 IVG für sich und ihre Versicherten auf die Einrede der Verjährung, sofern der Regressanspruch vor Eintritt der Verjährung dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.

⁴⁶ Dies stellt eine Neuerung des Abkommens 2022 gegenüber dem Abkommen 2020 dar, in dem diese Fälle noch nicht erfasst waren. Vgl. zur Handhabung die "Guidelines" auf dem Regressportal sowie die Schemata "Kolly" und "Scheuber".

⁴⁷ Ziff. 4 Satz 2 bis 4 des Verjährungsabkommens 2022.

⁴⁸ Dazu vorn Ziff. 2.

⁴⁹ In Fragen kommen dafür vor allem Fälle mit altrechtlichen vertraglichen Verjährungsfristen. Allerdings ist diese 1jährige Frist für praktisch alle in Frage kommenden Haftpflichtversicherer (mit Beitrittsdatum 01.01.2020) bereits abgelaufen.

⁵⁰ Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in Zukunft noch Streitigkeiten über die Einhaltung der Verjährungsfristen nach altem Abkommen entstehen, hat dieses übergangsrechtlich noch Bedeutung. Ausserdem ist es nach wie vor gegenüber Versicherungsgesellschaften anwendbar, die dem alten Abkommen beigetreten sind, nicht aber dem neuen Verjährungsabkommen 2020, allen voran der VVST. Nach wie vor in Kraft ist überdies das Abkommen mit der Schweizerischen Post und der Swisscom mit praktisch identischem Aufbau wie das alte Verjährungsabkommen (Anhang 7 zu den RD-Weisungen).

- b) *Als Beginn der jeweils geltenden Verjährungsfrist gilt der Tag, an dem diese Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV oder der IV (Ausgleichskassen oder IV-Kommissionen) eingeht.⁵¹*
- c) *Der Verjährungsverzicht gemäss Ziffer 2a) fällt 10 Jahre nach der Anmeldung der Regressansprüche dahin, es sei denn, dass eine besondere Vereinbarung getroffen oder die Verjährung mit den gesetzlichen Mitteln unterbrochen wird.*
- d) *Der Verjährungsverzicht gilt jedoch nicht, wenn der Regress nicht innerhalb von 10 Jahren seit dem Tag, da das schädigende Ereignis eingetreten ist, dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.“*

Zentral für die Wahrung des Regressanspruches im Rahmen der für das betreffende Schadenereignis versicherten Deckungssumme ist aus diesem Grunde das Datum der Anmeldung zum Leistungsbezug (Ergänzungsblatt R, S. 1 oben).

5. Empfehlenswerte Literatur als Überblick

- BREHM Roland, Berner Kommentar, Band VI, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, Art. 41-61 OR, 5. Überarbeitete Auflage, Bern 2021, N. 1-112 zu Art. 60 OR, S. 1007 - 1050
- FELLMANN Walter/KOTTMANN Andrea, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil sowie Haftung aus Verschulden und Persönlichkeitsverletzung, gewöhnliche Kausalhaftungen des OR, ZGB und PrHG, Bern 2012, §10 Verjährung, S. 1067-1093, N 3027-3120
- KELLER Alfred, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Bern 1998, S. 248-307 (vorweg S. 256-261)
- DOLF Remo, Das Rückgriffsrecht der AHV/IV unter Berücksichtigung besonderer Durchsetzungsfragen, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2016, S. 279 - 283
- KRAUSKOPF Frédéric, Neues Verjährungsrecht: Merkmale für Praktiker, plädoyer 2/2019, S. 43 – 49
- ROTHENBERGER Adrian, Die Verjährung von Sozialversicherungsregressansprüchen, in: KRAUSKOPF Frédéric (Hrsg.), Die Verjährung, Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2018, S. 119 – 139

⁵¹ Ziff. 2b der Vereinbarung hat zum Zweck, dass die Verjährung zulasten der AHV/IV nicht früher beginnt, als dass AHV/IV überhaupt die Möglichkeit haben, ihre Rückgriffsansprüche anzumelden. Die Vereinbarung ändert nichts am ordentlichen Lauf der Verjährung. Wo gegenüber der geschädigten Person die Verjährung noch nicht eingetreten ist, kann sie auch gegenüber dem rückgriffsberechtigten Sozialversicherer nicht eingetreten sein, da beide Ansprüche auf den gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen beruhen.

- MÄRKI Raphael, Das neue Verjährungsrecht – Übergangsrechtliche Regeln, in: FELLMANN Walter (Hrsg.), Das neue Verjährungsrecht, Tagung vom 29.10.2019 in Luzern, Bern 2019, S. 157 -201

Die im vorstehenden Literaturverzeichnis enthaltenen Werke werden im Text nur mit einem Kurzzitat angeführt.

21.12.2022

Bernhard Studhalter / Thomas Bittel